

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zur Mietkautionsversicherung, Ausgabe 01.10

Informationen für den Versicherungsnehmer

1. Wozu dient die vorliegende Information?

Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gibt die vorliegende Zusammenfassung Informationen über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages wieder.

2. Wer ist Versicherer (Risikoträger)?

Versicherer ist die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend die „Vaudoise“), Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.
Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

3. Wer ist der Ansprechpartner?

EuroKautio AG ist Vertreterin der Vaudoise für die vorliegende Mietkautionsversicherung und prüft in deren Namen die Versicherungsanträge, stellt Policen aus und prüft allfällige Ansprüche auf ihre Deckung. Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Mietkautionsversicherung sind daher an die EuroKautio AG zu richten. Adresse und Erreichbarkeit der EuroKautio AG finden Sie auf der Police, der Bürgschaft sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4. Was ist versichert?

- Die Mietkautionsversicherung ist keine Haftpflichtversicherung. Versichert ist mit der Mietkautionsversicherung das Risiko des Vermieters, dass der Mieter allfällige Ansprüche aus dem Mietvertrag gegenüber seinem Vermieter nicht bezahlt. Zur Sicherstellung dieser Ansprüche erhält der Vermieter von der Vaudoise zu seinen Gunsten eine Mietkautionsbürgschaft mit einer darin betraglich festgelegten Höchstsumme.
- Versicherungsnehmer (Vertragspartei) der Vaudoise aus dieser Versicherung ist der Mieter.
- Für die genauen Bedingungen wird auf den Antrag oder die Offerte, die Police sowie die Vertragsbedingungen und die Bürgschaftsbedingungen verwiesen.

5. Wie hoch ist die Versicherungsprämie?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind dem Antrag und der Police zu entnehmen. Zur Prämie kommt die eidgenössische Stempelabgabe hinzu.

6. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- Die Pflichten des Versicherungsnehmers richten sich nach den Vertragsbedingungen sowie dem VVG.
- Falls die Vaudoise aus der Mietkautionsbürgschaft Zahlungen an den Vermieter zu leisten hat, ist der Versicherungsnehmer namentlich zur Rückzahlung dieses Betrages an die Vaudoise verpflichtet.
- Der Versicherungsnehmer ist zudem verpflichtet, die EuroKautio AG als Vertreterin der Vaudoise darüber zu informieren, wenn sein Mietverhältnis zum Vermieter beendet wird oder dieser ihm gegenüber Ansprüche aus dem Mietvertrag geltend macht.

7. Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

- Die Versicherung beginnt mit Übergabe der Police und des Originals der Mietkautionsbürgschaft an den Mieter, den Vermieter oder seine Verwaltung, frühestens jedoch ab Mietbeginn bzw. Beginn der Bürgschaft im Falle der Ablösung einer bestehenden Sicherheit.
- Die Versicherung ist für die Dauer der Versicherungsperiode gemäss Police abgeschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode gekündigt wird. Die Versicherung wird vorzeitig beendet, wenn der Vaudoise das Original der Mietkautionsbürgschaft zurückgegeben wird, der Vermieter auf seine Ansprüche aus der Mietkautionsbürgschaft verzichtet, oder er ein Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses keine Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder die Vaudoise geltend macht. Massgeblich ist dabei der zeitlich zuerst eingetretene Fall.

8. Wie verwendet die Vaudoise bzw. die EuroKautio AG die Daten?

- Die Vaudoise und die EuroKautio AG bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwenden diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Schadenfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise und die EuroKautio AG können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.
- Ferner können die Vaudoise und die EuroKautio AG bei Behörden, Informationsdiensten und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über das Zahlungsverhalten des Versicherungsnehmers (Mieters) und den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer (Mieter) hat das Recht, bei der Vaudoise und der EuroKautio AG über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Mietkautionsversicherung

1. Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend die „Vaudoise“), Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag sind gemäss Ziff. 15 an die EuroKautioN AG als Vertreterin der Vaudoise zu richten.

2. Was ist der örtliche Geltungsbereich der Mietkautionsversicherung?

Versichert sind ausschliesslich Verbindlichkeiten aus Mietverhältnissen für in der Schweiz gelegene Objekte.

3. Was ist Gegenstand der Mietkautionsversicherung?

- a) Gegenstand der Mietkautionsversicherung sind alle mietrechtlichen Verbindlichkeiten des Mieters aus dem in der Police angeführten Mietverhältnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter. Versichert ist zu Gunsten des Vermieters das Risiko des Ausfalls dieser allfälligen Ansprüche infolge Nichtbezahlens seitens des Mieters. Zur Sicherstellung dieser Ansprüche erhält der Vermieter eine Mietkautionsbürgschaft. Die Leistungen der Vaudoise beschränken sich auf die in der Mietkautionsbürgschaft genannten Leistungen unter den dort genannten Bedingungen.
- b) Die Leistung für alle Schadenfälle zusammen ist auf die in der Mietkautionsbürgschaft genannte Bürgschaftssumme beschränkt. Erbringt die Vaudoise Leistungen aus der Mietkautionsbürgschaft, so reduziert sich die Bürgschaftssumme um den jeweils gezahlten Betrag.

4. Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt

- mit Übergabe der Police und des Originals der Mietkautionsbürgschaft an den Mieter, den Vermieter oder seine Verwaltung,
- frühestens jedoch ab Mietbeginn bzw. Beginn der Bürgschaft im Falle der Ablösung einer bestehenden Sicherheit.

5. Wann endet die Versicherung?

- a) Die Versicherung ist für die Dauer der Versicherungsperiode gemäss Police abgeschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der Versicherungsperiode durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird. Die Kündigung ist nur zulässig, sofern mit der Kündigung das Original der Mietkautionsbürgschaft zurückgegeben wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung bei der EuroKautioN AG spätestens einen Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist eintreffen.
- b) Der Vertrag wird vorzeitig beendet, wenn
- der Vaudoise das Original der Mietkautionsbürgschaft zurückgegeben wird, oder
 - der Vermieter schriftlich unter Angabe des Mietobjekts, des Mieters und der Bürgschaftssumme erklärt, auf sämtliche Ansprüche aus der Mietkautionsbürgschaft zu verzichten, oder
 - der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des in der Police erwähnten Mietvertrages keine Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer (Mieter) im Sinne von Art. 257e OR geltend gemacht hat, oder
 - der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des in der Police erwähnten Mietvertrages bei der Vaudoise keine Ansprüche aus der Mietkautionsbürgschaft geltend gemacht hat.
- Massgeblich ist der zeitlich zuerst eingetretene Fall.

6. Was gilt bei Mietergemeinschaften?

- a) Sofern mehr als ein Mieter in der Police aufgeführt sind, gelten sie als Mietergemeinschaft und haften alle solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Versicherungsvertrag.
- b) Jeder Mieter ist berechtigt, die Mietergemeinschaft alleine zu vertreten und für sie bzw. die anderen Mieter rechtsverbindliche Erklärungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Mietkautionsversicherung und der Mietkautionsbürgschaft abzugeben.

7. Wann leistet die Vaudoise an den Vermieter?

- a) Die Vaudoise leistet aus der Mietkautionsbürgschaft auf Antrag des Vermieters gegen Übergabe eines der folgenden Dokumente:
- des schriftlichen Einverständnisses des Mieters, oder
 - eines vollstreckbaren Zahlungsbefehls über Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis, gegen welchen der Mieter keinen Rechtsvorschlag erhoben hat oder dieser rechtskräftig beseitigt wurde, oder
 - eines rechtskräftigen Urteils über Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter aus dem Mietverhältnis.
- b) Bei Mietergemeinschaften reicht das schriftliche Einverständnis eines Mieters oder die Vorlage eines vollstreckbaren Zahlungsbefehls gegenüber einem Mieter aus.

8. Welche Folgen haben Leistungen der Vaudoise aus der Mietkautionsbürgschaft?

Leistet die Vaudoise dem Vermieter Zahlungen aus der Mietkautionsbürgschaft, so tritt sie in die Rechte des Vermieters ein und ist berechtigt, auf den Mieter im Umfang der von ihr geleisteten Zahlung Rückgriff zu nehmen. Für den Fall einer Zahlung aus der Mietkautionsbürgschaft erklärt der Versicherungsnehmer (Mieter) ausdrücklich, mit einem allfälligen Parteiewechsel vom Vermieter zur Vaudoise in bereits zu diesem Zeitpunkt hängigen Gerichts- und/oder Zwangsvollstreckungsverfahren einverstanden zu sein.

9. Welche Obliegenheiten hat der Mieter?

- a) Der Versicherungsnehmer (Mieter) ist verpflichtet, im Falle einer Geltendmachung der Bürgschaft durch den Vermieter, alle Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Vermieter geltend zu machen beziehungsweise die Vaudoise bei der Prüfung solcher Ansprüche zu unterstützen.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle einer Auflösung des Mietverhältnisses innert 30 Tagen nach dessen Beendigung die Vaudoise hierüber zu informieren.
- c) Er ist weiter verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich darüber zu informieren, falls der Vermieter während der Dauer des in der Police erwähnten Mietvertrages oder innert einem Jahr nach Beendigung dieses Mietvertrages Ansprüche gegen den Mieter im Sinne von Art. 257e OR geltend macht.

10. Was gilt bei Untermiete?

Die Mietkautionsversicherung deckt keine Ansprüche aus einem Untermietverhältnis zwischen dem Mieter und einem allfälligen Untermieter.

11. Was gilt bei einem Nutzungswechsel?

Die Vaudoise bürgt entweder nur für Wohn- oder Geschäftsräume gemäss Police. Vereinbaren der Mieter und der Vermieter ohne Einverständnis der Vaudoise einen Nutzungswechsel, fallen sämtliche Leistungen der Vaudoise gegenüber dem Vermieter aus der Bürgschaft und dieser Versicherung dahin.

12. Was passiert bei Nichtbezahlen der Prämie?

- a) Der Mieter ist verpflichtet, während der Vertragsdauer die Prämie an der in der Police festgesetzten Fälligkeit zu zahlen. Bezahlte der Mieter die Prämie nicht vor Ablauf der in der Police genannten Prämienfälligkeit, so erhält er eine Mahnung mit einer Nachzahlungsfrist von 14 Tagen. Die Vaudoise behält sich vor, die Prämie anschliessend gerichtlich einzufordern. In Abweichung von Art. 20 VVG ruht die Leistungspflicht der Vaudoise nicht.
- b) Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.00 bzw. CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

13. Was gilt bei Abschluss einer neuen Mietkautionsversicherung?

- a) Falls das in der Police genannte Mietverhältnis aufgehoben wird und der Versicherungsnehmer (Mieter) für ein anderes Mietverhältnis in der Schweiz eine neue EuroKautioN Mietkautionsversicherung abschliesst, sind für die vorliegende Versicherung ab dem Zeitpunkt des Beginns der neuen Mietkautionsversicherung keine Prämien mehr geschuldet.
- b) Bei Mietergemeinschaften gilt diese Prämienfreiheit, sofern mindestens einer der Versicherungsnehmer (Mieter) eine neue Mietkautionsversicherung abschliesst.

14. Wann kann die Vaudoise eine Vertragsanpassung vornehmen?

- a) Die Vaudoise ist berechtigt, die Prämien und/oder die Vertragsbestimmungen anzupassen. Dem Versicherungsnehmer (Mieter) sind in einem solchen Fall spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode die neuen Vertragsbestimmungen bzw. die neuen Prämien mitzuteilen. Der Mieter hat bis spätestens zur Prämienfälligkeit das Recht, den Vertrag auf das Ende der Versicherungsperiode zu kündigen.
- b) Die Kündigung ist nur wirksam, sofern der Mieter bis zur Prämienfälligkeit der Vaudoise das Original der Mietkautionsbürgschaft zurückgegeben hat.
- c) Unterlässt der Mieter eine rechtzeitige Kündigung, so gilt die Anpassung des Vertrages als genehmigt.

15. Wohin sind Mitteilungen zu richten?

Sämtliche Mitteilungen für die Vaudoise hat der Mieter an die
EuroKautioN AG · Seestrasse 455b · Postfach 1182 · 8038 Zürich · Tel. 0800 100 201 · Fax 0800 100 202 · E-Mail kundenservice@eurokautioN.ch · Website www.eurokautioN.ch zu richten.

16. Was gilt hinsichtlich des Datenschutzes?

- a) Die Vaudoise und die EuroKautioN AG bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwenden diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Schadenfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise und die EuroKautioN AG können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.
- b) Ferner können die Vaudoise und die EuroKautioN AG bei Behörden, Informationsdiensten und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über das Zahlungsverhalten des Mieters und den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Mieter hat das Recht, bei der Vaudoise und der EuroKautioN AG über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
- c) Im Schadenfall können die Vaudoise und die EuroKautioN AG beim Vermieter den Mietvertrag und andere sachdienliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schadenfall (z. B. Übernahme- und Abgabeprotokolle, Korrespondenz, Gerichtsakten) einverlangen.

17. Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten (anwendbares Recht und Gerichtsstand)?

- a) Auf diesen Versicherungsvertrag sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) anwendbar.
- b) Als Gerichtsstand stehen dem Mieter für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise die Gerichte am Sitz der Vaudoise, an seinem schweizerischen Wohnort oder in Zürich zur Verfügung.